

S A T Z U N G

über die Straßenbenennung und Hausnumerierung

=====

Die Gemeinde Vilsheim erläßt aufgrund des Art.23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d. F. der Bek vom 31. Mai 1978 (GVBl S.353), geändert durch Gesetz vom 11. August 1978 (GVBl S.525) und des Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes i.d.F. der Bek v. 2. Juli 1974 (GVBl S.333), geändert durch Gesetze vom 11.November 1974 (GVBl S.609), vom 28. April 1978 (GVBl S.172) und des § 126 Abs.3 des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bek v. 18.August 1976 (BGBl I S.2256, ber. BGBl I S.3617) folgende Satzung über die Straßenbenennung und Hausnumerierung:

I. Teil Straßennamen und Beschilderung

§ 1

Die Namen der Straßen werden vom Gemeinderat bestimmt.

§ 2

Die Straßen- und Straßenhinweisschilder werden auf Kosten der Gemeinde beschafft, angebracht und unterhalten.

§ 3

Die Grundstückseigentümer und die sonst an einem Grundstück dinglich zur Nutzung Berechtigten, sowie deren bevollmächtigte Vertreter müssen dulden, daß an ihren Häusern oder auf ihren Grundstücken Straßen- oder Straßenhinweisschilder angebracht oder aufgestellt werden.

II. Teil Hausnumerierung

§ 4

Jedes Grundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

Die Gemeinde teilt die Hausnummer zu. Sie bestimmt Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer.

Die Beschaffung der Hausnummern erfolgt durch die Gemeinde gegen Erstattung der Kosten durch den Hauseigentümer.

§ 5

Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Gebäude im Rohbau hergestellt ist. Wird ein Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerks gestellt, so wird die Gemeinde eine Hausnummer von Amts wegen zuteilen. Für Gebäude, welche von der generellen Umnumerierung betroffen sind, werden die neuen Hausnummern grundsätzlich von Amts wegen zugeteilt.

Für Grundstücke mit geringfügigen Bauwerken, die ausschließlich anderen als Wohnzwecken dienen, oder für einzelne solcher Bauwerke werden Hausnummern nur zugeteilt, wenn für die Postzustellung oder sonstwie ein öffentliches Interesse oder Bedürfnis besteht.

Andere Verfahren, vor allem die der Bau- Feuer- und Wohnungsaufsicht, werden durch die Zuteilung einer Hausnummer nicht berührt.

§ 6

Die Hausnummer muß in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer geboten ist.

§ 7

Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der Straße oder befinden sich Hauseingänge rückwärts, so kann dem Verpflichteten zur Auflage gemacht werden, an geeigneter Stelle an oder nächst der Straße die Anbringung oder Aufstellung eines Hinweisschildes zu dulden.

Ist es zur Anbringung oder Aufstellung eines Hinweisschildes erforderlich, ein fremdes Grundstück oder Gebäude zu benützen, so muß der Eigentümer dieses Grundstückes dies dulden.

Die Eigentümer haben die Anbringungs- bzw. Aufstellungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungskosten für die Hausnummernschilder zu tragen.

§ 8

Die Hausnummernschilder müssen stets in gutem Zustand erhalten werden. Schwer leserlich oder unleserlich gewordene Schilder sind zu erneuern.

§ 9

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

III. Teil Zwangsmaßnahmen

§ 10

Handelt der Verpflichtete den Bestimmungen dieser Satzung zuwider, so kann der Gemeinderat nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach Ablauf einer Frist von 2 Wochen die erforderlichen Handlungen auf Kosten des säumigen Verpflichteten vornehmen lassen.

§ 11

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vilsheim, den 11. 09. 1979

.....
Schweiger, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

"Die Satzung wurde am 12. September 1979 im Verwaltungsgebäude der VG Altfraunhofen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Der Anschlag wurde am 12. September 1979 angeheftet und am 29. September wieder entfernt."

Altfraunhofen, 29. September 1979

Schöniger
Bürgermeister